

Beitragsordnung

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Beitragsordnung ist § 9 Abs. 2 der Satzung des „Rechtsberatung für Bedürftige Osnabrück e.V.“. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Erhebung eines Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Dieser dient zur Erfüllung der in § 3 der Satzung genannten Vereinstätigkeit.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist von den Mitgliedern, die im jeweiligen Geschäftsjahr dem Verein angehören oder den Mitgliedsantrag bereits gestellt haben, zu entrichten.
- (3) In der Regel willigt das Mitglied im Zuge seines Mitgliedsantrages dem automatischen Einzug via SEPA-Lastschriftverfahren ein. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand über anderweitige Regelungen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, gehen entsprechende Kosten zu Lasten des Mitgliedes.
- (4) Bereits entrichtete Beiträge werden in keinem Fall und auch nicht teilweise zurückerstattet.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder beträgt 10,00 € pro Geschäftsjahr.
- (2) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrages für Fördermitgliedschaften

Jedes Fördermitglied legt die Höhe seines Mitgliedsbeitrages selbst fest. Mindestens jedoch den Beitrag für ordentliche Mitglieder.

§ 5 Spenden

Freiwillige Leistungen (Spenden) können unbeschadet einer Mitgliedschaft im „Rechtsberatung für Bedürftige Osnabrück e.V.“ entrichtet werden.

§ 6 Spendenbescheinigungen

Auf Antrag wird für Mitgliedsbeiträge und Spenden eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 7 Allgemeine Grundsätze der Kostenerstattung

- (1) Die Vereinigung erstattet im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten allen Funktionsträger*innen in deren/dessen Ausübung entstandene Aufwendungen, soweit sie einer sparsamen Mittelverwendung gemäß folgender Regelungen entsprechen.
- (2) Erstattungsfähig sind nur die ordnungsgemäß nachgewiesenen Aufwendungen.
- (3) Anträge auf Kostenrückerstattung sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Anfall der Aufwendungen bei dem/der Schatzmeister*in einzureichen.
- (4) Bei angespannter Finanzlage kann der Vorstand Grenzbeträge für erstattungsfähige Aufwendungen festlegen.

§ 8 Änderungen der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann auf Antrag geändert werden. Der Änderungsantrag muss vor der Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgen und dieser beiliegen. Der Beschluss über die Änderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Beitragsordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Beitragsordnung tritt sofort in Kraft.